

SCHUTZKONZEPT FÜR NUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN SPORT- UND KULTURANLAGEN DER GEMEINDE CHURWALDEN WÄHREND DER CORONAVIRUS-PANDEMIE

A) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE NUTZUNG DER ANLAGEN

- *Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.*
 - *Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)*
 - *Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.*
 - *Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.*
-

B) SCHUTZKONZEPT FÜR ANLAGEN

1. Geöffnete öffentliche Anlagen für Sport- und Kulturaktivitäten

a) Indooranlagen:

- *Mehrzweckgebäude Malix (Turnhalle 288 m² und Vereinszimmer 73 m²)*
- *Turnhalle Churwalden (390 m²)*
- *Gemeindsaal Churwalden (Saal 187 m² und Bühne 59 m²)*

Alle übrigen Indooranlagen (z.B. Rathaus, Foyer MZG Malix, Tennishüsli, etc.) bleiben geschlossen. Eine allfällige Öffnung wird auf individuelles Gesuch hin geprüft.

b) Outdooranlagen:

Die Tennisanlage Churwalden wird auf individuelle Nachfrage an max. 2 Spieler pro Platz vermietet.

Für die Nutzung der übrigen öffentlich zugänglichen Anlage im Freien (z.B. Aussenbereiche der Schulhäuser ausserhalb der Schulzeiten, Spiel- und Grillplätze, Fussballplatz Churwalden, Riedplatz Parpan etc.) gelten die Bestimmungen gemäss Art. 7c COVID-19-Verordnung 2.

Das Freibad Churwalden bleibt bis auf weiteres geschlossen.

2. Nutzung der Infrastruktur

a) Platzverhältnis in den freigegebenen Indooranlagen:

Die Platzverhältnisse sind zur Einhaltung der Social-Distancing-Vorgaben (max. 5 Pers. à 10 m² = 50 m²) in genügendem Masse ausgewiesen.

b) Zutritt:

- *Für die bewilligte Nutzung wird dem Verein in der Regel ein Zugangsschlüssel ausgehändigt. Die NutzerInnen sind für die Einhaltung der Schutzkonzepte verantwortlich.*
- *Im Eingangsbereich stehen den NutzerInnen Handdesinfektionsmittel, Papiertücher sowie ein verschliessbarer Treteimer zur Verfügung.*
- *Für jede einzelne Aktivität ist zu Beginn ein Protokoll über die Teilnehmenden zu erstellen (Vorname, Name, Telefonnummer). Die Protokollformulare liegen im Eingangsbereich auf.*

c) Umkleide/Duschen/Toiletten:

- Die Nutzung der Umkleieräume sowie der Duschen ist verboten. Die NutzerInnen haben umgekleidet zur Aktivität zu erscheinen. Nach Beendigung der Aktivität müssen sie die Anlage umgehend verlassen.
- Die Toilettenanlagen bleiben geöffnet, dürfen jedoch gleichzeitig nur von 1 Person genutzt werden.

d) Reinigung:

- Die NutzerInnen haben nach der Aktivität die genutzten Gerätschaften und Schutzausrüstungen zu desinfizieren. Hierfür wird das Desinfektionsmaterial zur Verfügung gestellt.
- Die Hauptreinigung der Anlage ist Sache der Hauswartung.

e) Verpflegung / Getränke:

- Es ist untersagt, sich in den geöffneten Anlagen zu verpflegen.
- Pro Person ist max. 1 Wasserflasche erlaubt.

3. Bewilligung zur Nutzung der Anlage

Das Gesuch um Nutzung der Anlage ist von den Vereinen unter Beilage des Schutzkonzeptes bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

4. Kontrollen / Entzug der Nutzungsbewilligung

- Die Gemeinde oder die von ihr bezeichneten Organe führen Kontrollen durch.
- Bei Widerhandlungen gegen die Schutzkonzepte bleibt der Entzug der Bewilligung vorbehalten.

C) SCHUTZKONZEPTE VEREINE

1. Wer braucht ein Schutzkonzept

Jeder Anbieter von Sport- und Kulturaktivitäten braucht ein eigenes Schutzkonzept. Es gilt: Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept keine organisierte Aktivität.

Wichtig: Ein Schutzkonzept berechtigt noch nicht zum Gebrauch einer Sportanlage. Es ist Sache der Gemeinde, ob und wie weit sie ihre Anlage öffnen will.

2. Inhalt des Schutzkonzeptes

Im Schutzkonzept sind folgende inhaltliche Angaben zu machen (siehe dazu auch BASPO-Merkblatt „Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten“):

- Risikobeurteilung und Triage
- Anreise, Ankunft und Abreise zum Ort der Aktivität
- Trainings- resp. Übungsformen und -organisation
- Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort
- Kommunikation des Schutzkonzeptes innerhalb des Vereins

D) WEITERES

Ab wann Sportarten im Breitensport mit direktem Körperkontakt oder Vereinsaktivitäten im grösseren personellen Umfang wieder durchgeführt werden dürfen ist noch unklar und hängt von der Entwicklung der epidemiologischen Situation ab. Der Bundesrat wird am 27. Mai eine erneute Beurteilung der Situation vornehmen